

Haushaltssatzung
des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 69 i.V.m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 13.05.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

1. Festsetzung im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	7.688.000,00 €
Aufwendungen	8.088.300,00 €
davon:	
ordentliche Erträge	7.688.000,00 €
ordentliche Aufwendungen	8.088.300,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
Gesamtergebnis	-400.300,00 €

2. Festsetzung im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	8.705.500,00 €
Auszahlungen	9.350.000,00 €
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.627.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.869.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	618.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.465.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	460.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	14.900,00 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-644.500,00 €

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage bzw. die differenzierte Amtsumlage, für auf den Bauhof übertragene Aufgaben, auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgeblichen Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

Umlage	Festsetzung
1. Amtsumlage	38,010 v.H.
2. Amtsumlage für Gemeinden, die Aufgaben dem Bauhof über-	10,261 v.H.

tragen haben	
--------------	--

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 265.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 460.000,00 € festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 100.000,00 € auf 500.300,00 €

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 6 Nr. 2 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

festgestellt:

Schlieben, den 27.05.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 19.06.2025 vom Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.